

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Stadtentwicklungsausschuss	19.05.2026	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	02.06.2026	öffentlich
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	10.06.2026	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	11.06.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Beitritt der Stadt Bielefeld zur NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH

Betroffene Produktgruppe

11.09.01 – Generelle räumliche Planung

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Beschleunigung der Schaffung von Planungsrecht

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

1.000 Euro einmalig in 2026; Die Mittel stehen investiv im Budget des Bauamtes für 2026 zur Verfügung.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

keine

Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss, der Finanz- und Personalausschuss, der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss empfehlen / Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt:

- 1. Die Stadt Bielefeld erwirbt 1.000 Geschäftsanteile im Nennwert von und zu einem Kaufpreis in Höhe von insgesamt 1.000 Euro an der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH und tritt damit der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH im Interesse der Unterstützung und Beschleunigung von städtebaulichen Planungen in der Stadt Bielefeld bei.**
- 2. Als Vertreterin der Stadt Bielefeld in der Gesellschafterversammlung der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH wird Frau Beigeordnete Claudia Koch bestellt.**
- 3. Die vorstehenden Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt des positiven Abschlusses des Anzeigeverfahrens gem. § 115 GO NRW bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.**

Begründung:

Im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung der Stadt Bielefeld ist es erforderlich, neues Planungsrecht zu schaffen, altes Planungsrecht zu modernisieren oder mitunter überkommene Regelungen aufzuheben. An die Durchführung von Bauleitplanverfahren als Ausfluss der kommunalen Selbstverwaltung stellt der Gesetzgeber hohe Anforderungen. § 1 Absatz 6 BauGB listet im Einzelnen auf, welche Aspekte bei der Bauleitplanung Berücksichtigung finden sollen. Die Bauleitplanung hat insoweit im Sinne einer räumlichen Gesamtplanung eine Koordinations- und Integrationsfunktion.

Für die Erarbeitung nachhaltiger Bauleitpläne sind die Kommunen bereits frühzeitig auf externe Ingenieurdienstleistungen insbesondere aus den Bereichen Städtebau, Hochbau, Landschaftsplanung, Tief- und Ingenieurbau angewiesen. Hierbei sind für die Stadt Bielefeld insbesondere gutachterliche und stadtplanerische Leistungen von Interesse.

Mit ihrer 100-prozentigen Tochtergesellschaft NRW.URBAN Service GmbH bietet das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau- und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen den Städten und Gemeinden in Anbetracht ihrer angespannten finanziellen und personellen Kapazitäten Unterstützung an.

Indem Kommunen Gesellschaftsanteile an der von der NRW.URBAN Service GmbH gegründeten NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH (NUKE) erwerben, können sie direkt vom interdisziplinären Know-how der Landesgesellschaft profitieren und auf ein breites Dienstleistungsspektrum zugreifen. Die NUKE soll die Kommunen bei der Entwicklung von Konzepten und Erarbeitung von Plänen für Projekte der Stadt- und Standortentwicklung und Begleitung und Umsetzung solcher Projekte unterstützen. Die NUKE agiert damit als eine Art „verlängerte Werkbank“ der Kommunen.

Da zwischen der NUKE und ihren Gesellschaftern ein In-house-Verhältnis besteht, ergibt sich daraus die Folge, dass die Gesellschafter die NUKE ohne Vergabeverfahren beauftragen dürfen. Die Voraussetzungen nach § 108 Absatz 4 GWB liegen vor.

Aktuell sind bereits über 70 Kommunen aus Nordrhein-Westfalen der NUKE als Gesellschafter beigetreten. Das Land NRW hält über seine Beteiligung an der NRW.URBAN Service GmbH jederzeit die Mehrheit der Anteile an der NUKE und leitet dementsprechend die Gesellschaft.

Sobald die Stadt Bielefeld als Gesellschafterin der NUKE beigetreten ist, kann sie jederzeit auf das gesamte Dienstleistungsangebot der NUKE zurückgreifen. Die Leistungen der NUKE werden dabei grundsätzlich nach Stundensätzen abgerechnet. Vergaben von Dienstleistungen sowie die Beauftragung der NUKE mit größeren Projekten sind den städtischen Gremien entsprechend der bestehenden Regularien vorzulegen.

Die Aufgabenbereiche sowohl der BBVG als auch der WEGE werden von einem Beitritt der Stadt Bielefeld zur NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH nicht berührt.

Anlage:

Gesellschaftsvertrag

Beigeordnete

gez. Koch